

## Entwurf

### **Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft über die Verwertung und das Abfallende bestimmter Aushubmaterialien (Aushubverordnung)**

Auf Grund

1. des § 23 Abs. 1 und 3 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 84/2024, und
2. der §§ 4 und 5 AWG 2002

wird – hinsichtlich des 2. und 3. Abschnitts dieser Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus – verordnet:

#### **1. Abschnitt**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

###### **Ziel**

**§ 1.** Ziel dieser Verordnung ist eine umweltgerechte, hochwertige und ökologisch verträgliche Verwertung oder Verwendung von bei Aushubtätigkeiten anfallenden (Boden)aushubmaterialien, um schädliche oder nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und insbesondere den Boden und das Wasser zu vermeiden.

###### **Geltungsbereich**

**§ 2.** Diese Verordnung gilt für

1. die Verwertung oder Verwendung von Aushubmaterialien gemäß **Anhang 1** als Abfall oder Nebenprodukt für die in **Abschnitt 2** genannten Verwertungsmaßnahmen,
2. die Behandlung von bestimmten Aushubmaterialien gemäß **Abschnitt 3** und
3. bestimmte, nicht verunreinigte Aushubmaterialien, bei denen die Abfalleigenschaft gemäß § 5 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, enden soll.

###### **Begriffsbestimmungen**

**§ 3.** Im Sinne dieser Verordnung ist oder sind

1. Aushubmaterial: Material, welches durch Ausheben oder Abräumen des Bodens oder des Untergrundes anfällt; das umfasst auch Fraktionen aus der Behandlung dieses Materials (insbesondere Bodenbestandteile);
2. Bankettschälgut: Aushubmaterial eines unbefestigten Teils des Straßenkörpers, der unmittelbar an die Fahrbahn, Seitenstreifen oder Seitenwege anschließt und periodisch aufgrund stetigen Aufwuchses zur Gewährleistung des Abflusses von Oberflächenwässern abgeräumt bzw. geschält werden muss;
3. Bauherr: eine natürliche oder juristische Person oder sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit, in deren Auftrag eine Bau- oder Abbruchtätigkeit ausgeführt wird;

4. Bauunternehmer: eine vom Bauherrn mit der Durchführung von Aushubtätigkeiten beauftragte natürliche oder juristische Person oder sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit;
5. Bodenaushubmaterial: Material, das durch Ausheben oder Abräumen von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund – auch nach Umlagerung – anfällt. Der Anteil an mineralischen bodenfremden Bestandteilen zB mineralischen Baurestmassen darf dabei nicht mehr als fünf Volumsprozent betragen. Der Anteil an organischen bodenfremden Bestandteilen, zB Kunststoffe, Holz, Papier, darf insgesamt nicht mehr als ein Volumsprozent betragen; dies gilt nicht für natürliche pflanzliche Bestandteile, zB Pflanzenreste, Humus oder Wildholz in Wildbachsedimenten; die bodenfremden Bestandteile müssen (ausgenommen bei Tunnelausbruchmaterial) bereits vor der Aushub- oder Abräumtätigkeit im Boden oder Untergrund vorhanden sein; Bodenaushubmaterial kann auch folgendes Material sein, wenn die maximalen Anteile für bodenfremde Bestandteile eingehalten werden:
  - a) Gewässersedimente (Bach- und Flusssedimente, Sedimente stehender Gewässer);
  - b) Material aus natürlichen Massenbewegungen, zB Geschieberäumgut, Felssturzmaterial, Murenräumgut;
  - c) Tunnelausbruchmaterial;
6. Bodenbestandteile: Bestandteile von Böden oder dem Untergrund, die entweder durch Ausheben oder Abräumen von nicht natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund oder durch die Behandlung (zB Nass- oder Trockensiebung, Zerkleinerung, Trocknung) von Aushubmaterial anfallen oder entstehen; der Anteil anderer Materialien zB mineralischer Baurestmassen oder Schlacken darf insgesamt nicht mehr als fünf Volumsprozent betragen; der Anteil an organischen Materialien zB Kunststoffe oder Bauholz darf insgesamt nicht mehr als ein Volumsprozent betragen, dies gilt nicht für natürliche pflanzliche Bestandteile, zB Pflanzenreste, Humus oder Wildholz in Wildbachsedimenten;
7. Bodenrekultivierung: Maßnahmen zur Wiederherstellung oder Verbesserung der Bodenfunktionen durch Eingriffe in einen Boden bis maximal zwei Meter unter Geländeoberkante (GOK) einschließlich der Begrünung und Folgebewirtschaftung;
8. Erdbaumaßnahmen: Maßnahmen, die Geländeanpassungen durch Aufbringen eines dafür geeigneten Aushubmaterials auf den Boden oder Untergrund für technische Zwecke umfassen, insbesondere das Verfüllen von Baugruben oder Künetten, die Errichtung von Dämmen oder Unterbauten von Straßen, Gleisanlagen oder Fundamenten, sowie Maßnahmen im Zuge des Landschaftsbaus oder des obertägigen Bergversatzes;
9. externe befugte Fachperson oder Fachanstalt: eine befugte Fachperson oder Fachanstalt gemäß § 2 Abs. 6 Z 6 AWG 2002, die in Bezug auf den zu beurteilenden Abfall, den Abfallbesitzer und die Verwertung eines konkreten Aushubmaterials, außenstehender Dritter ist;
10. grundlegende Charakterisierung: eine vollständige Charakterisierung der Abfälle durch Ermittlung aller für die Zulässigkeit der Verwertung erforderlichen Informationen;
11. Industrieminerale: feste, mineralische Rohstoffe, die aufgrund ihrer chemischen oder physikalischen Eigenschaften in industriellen Produktionsprozessen eingesetzt werden;
12. Kultursubstrate: Mischungen aus verschiedenen organischen oder organischen und anorganischen Stoffen, die zur Anzucht und Kultivierung von Pflanzen oder Pilzen dienen;
13. Rückstellprobe: ein aliquoter Anteil der Feldprobe, der für allfällige Kontrolluntersuchungen aufbewahrt wird;
14. Tunnelausbruchmaterial: Aushubmaterial, welches aus Fest- oder Lockergesteinen in natürlicher Lagerung besteht und bei Aushub-, Abtrags- oder Ausbruchvorgängen von in geschlossener, offener oder halboffener Bauweise sowie Absenkbauweise errichteten Tunnelbauwerken (inklusive dazugehöriger

Voreinschnitte), Schächten und Schachtbauwerken, Stollen und Kavernen anfällt.

§ 4. Aushubmaterialien, soweit sie in dieser Verordnung geregelt werden, sind den Abfallarten gemäß **Anhang 1** Tabelle 1 zuzuordnen.

## 2. Abschnitt

### Anforderungen für die stoffliche Verwertung von Aushubmaterialien

#### Allgemeine Anforderungen für die Verwertung

§ 5. (1) Aushubmaterialien gemäß **Anhang 1**, die einer Verwertung gemäß diesem Abschnitt zugeführt werden sollen, sind – ausgenommen Kleinmengen und Bankettschälgut gemäß § 14 – gemäß **Anhang 3** grundlegend zu charakterisieren und einer Qualitätsklasse gemäß **Anhang 4** sowie – abhängig von Art und chemischer Qualität – der entsprechenden Abfallart zuzuordnen.

(2) Bodenbestandteile aus der Behandlung gefährlicher verunreinigter Aushubmaterialien sind für eine Verwertung gemäß den §§ 6 bis 11 nicht zulässig, ausgenommen Gesteinskörnungen zur Herstellung von Beton oder Asphalt gemäß § 11.

(3) Die Verwertung von Tunnelausbruchmaterial sowie von Bodenbestandteilen aus der Behandlung von Tunnelausbruchmaterial ist für eine Verwertung gemäß den §§ 7, 9 und 10 nicht zulässig.

(4) Eine Verwertung von Aushubmaterial von Oberböden des unbefestigten Teils eines Straßenkörpers, der unmittelbar an die Fahrbahn, Seitenstreifen oder Seitenwege anschließt (einschließlich Bankettschälgut), ist nicht zulässig. Dies umfasst Aushubmaterialien bzw. Bankettschälgut des Bereichs bis zumindest 2 m Entfernung von der Verkehrsfläche und bis zumindest 20 cm Tiefe unter Geländeoberkante. Das Verbot gilt nicht für Bankettschälgut von Straßen geringer Verkehrsstärke gemäß § 14 Abs. 5.

(5) Sofern für Aushubmaterial eine Sieblinie gemäß § 18 Abs. 6 zu erstellen ist und das Aushubmaterial innerhalb des Sieblinienbereichs gemäß **Anhang 6** liegt, darf dieses Aushubmaterial nur zur Herstellung von Gesteinskörnungen gemäß § 11 oder als Industriemineral gemäß § 13 verwertet werden.

#### Erdbaumaßnahmen

§ 6. (1) Erdbaumaßnahmen dürfen – bei entsprechender Eignung – mit Aushubmaterialien gemäß **Anhang 2** Tabelle 1 entsprechend dem Stand der Technik und unter Einhaltung der jeweiligen Vorgaben bzw. Einschränkungen der Abs. 2 bis 4 erfolgen.

(2) Nach Abschluss einer Erdbaumaßnahme ist auf der Fläche ehestmöglich eine entsprechende Rekultivierungsschicht aufzubringen, ausgenommen es erfolgt eine Bebauung (zB Gebäude, Verkehrsflächen).

(3) Die Verwertung von Aushubmaterial der Qualitätsklasse BA ist nur zulässig, wenn

1. bei Überschreitung eines oder mehrerer Schwellenwerte(s), eine Prüfung durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt belegt, dass die konkrete Verwertungsmaßnahme, verglichen mit dem Einsatz von Aushubmaterial der Qualitätsklassen A2 oder A2-G, zu keinen negativen Umweltauswirkungen führt und
2. die geplante Durchführung der konkreten Verwertungsmaßnahme vom für den Einbau verantwortlichen Bauherrn der zuständigen Behörde, in dessen Bundesland die Verwertungsmaßnahme erfolgt, unter Anschluss eines Gutachtens gemäß Z 1 spätestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme nachweislich zur Kenntnis gebracht wurde.

(4) Eine Verwertung von Aushubmaterial im oder unmittelbar über dem Grundwasser ist nur mit Aushubmaterial der Qualitätsklasse A2-G zulässig.

### **Maßnahmen zur Bodenrekultivierung**

§ 7. (1) Maßnahmen zur Bodenrekultivierung dürfen – bei entsprechender Eignung – mit Aushubmaterialien gemäß **Anhang 2** Tabelle 2 entsprechend dem Stand der Technik und unter Einhaltung der jeweiligen Vorgaben bzw. Einschränkungen des Abs. 2 erfolgen.

(2) Die Verwertung von Aushubmaterial der Qualitätsklasse BA ist nur zulässig, wenn

1. bei Überschreitung eines oder mehrerer Schwellenwerte(s), eine Prüfung durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt belegt, dass die konkrete Verwertungsmaßnahme, verglichen mit dem Einsatz von Aushubmaterial der Qualitätsklasse A1, zu keinen negativen Umweltauswirkungen führt und
2. die geplante Durchführung der konkreten Verwertungsmaßnahme vom für den Einbau verantwortlichen Bauherrn der zuständigen Behörde, in dessen Bundesland die Verwertungsmaßnahme erfolgt, unter Anschluss eines Gutachtens gemäß Z 1 spätestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme nachweislich zur Kenntnis gebracht wurde.

### **Herstellung von Kultursubstraten**

§ 8. Die Herstellung von Kultursubstraten darf mit Aushubmaterialien gemäß **Anhang 2** Tabelle 3 und entsprechend dem Stand der Technik erfolgen.

### **Herstellung von Kompost und Komposterden**

§ 9. Die Herstellung von Kompost und Komposterden darf mit Aushubmaterialien gemäß **Anhang 2** Tabelle 4 unter Einhaltung der Vorgaben der Kompostverordnung, BGBI. II Nr. xxx, erfolgen.

### **Herstellung von künstlich hergestellten Erden**

§ 10. Die Herstellung von künstlich hergestellten Erden darf mit Aushubmaterialien gemäß **Anhang 2** Tabelle 5 unter Einhaltung der Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2023 Kapitel 4.8 erfolgen.

### **Herstellung von Gesteinskörnungen**

§ 11. (1) Die Herstellung von Gesteinskörnungen (inklusive Gesteinskörnungen zur Herstellung von Beton oder Asphalt) darf – bei entsprechender Eignung als Produkt – mit Aushubmaterialien gemäß **Anhang 2** Tabelle 6 erfolgen. Die Vorgaben der ÖNORM B 3141 „Herstellung von Recycling-Baustoffen aus Aushubmaterialien (überwiegend natürliche Gesteinskörnungen) – Anforderungen“, ausgegeben am 15. Dezember 2023, sind einzuhalten.

(2) Die Verwertung von Aushubmaterial der Qualitätsklasse BA für den ungebundenen Einsatz ist nur zulässig, wenn

1. bei Überschreitung eines oder mehrerer Schwellenwerte(s), eine Prüfung durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt belegt, dass die konkrete Verwertungsmaßnahme, verglichen mit dem Einsatz von Aushubmaterial der Qualitätsklassen A2 oder A2-G, zu keinen negativen Umweltauswirkungen führt und
2. die geplante Durchführung der konkreten Verwertungsmaßnahme vom für den Einbau verantwortlichen Bauherrn der zuständigen Behörde, in dessen Bundesland die Verwertungsmaßnahme erfolgt, unter Anschluss eines Gutachtens gemäß Z 1 spätestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme nachweislich zur Kenntnis gebracht wurde.

(3) Eine Verwertung von Aushubmaterial im oder unmittelbar über dem Grundwasser ist nur mit Aushubmaterial der Qualitätsklasse A2-G zulässig.

### **Herstellung von sonstigen Baustoffen**

§ 12. Die Herstellung von sonstigen Baustoffen zB Zement, Lehmziegeln und Lehmputze, ausgenommen Gesteinskörnungen gemäß § 11, darf – bei entsprechender Eignung – mit Aushubmaterialien gemäß **Anhang 2** Tabelle 7 erfolgen.

### Verwendung als Industriemineral

§ 13. Die Verwendung als Industriemineral in industriellen Erzeugungsprozessen (zB Flussmittel in der Eisen- und Stahlindustrie, Stabilisator in der Glasindustrie, Füllstoff in der chemischen Industrie) darf – bei entsprechender Eignung – mit Aushubmaterialien gemäß **Anhang 2** Tabelle 8 erfolgen.

### Verwertung von nicht verunreinigten Kleinmengen Bodenaushubmaterial und Bankettschälgut von Straßen geringer Verkehrsstärke ohne analytische Untersuchung

§ 14. (1) Als nicht verunreinigte Kleinmenge gilt Bodenaushubmaterial aus einem Aushubvorhaben

1. bei dem insgesamt nicht mehr als 2 000 t (entspricht rund 1 100 m<sup>3</sup>) Aushubmaterial anfällt,
2. auf dessen Standort keine Ereignisse oder eine gewerbliche (Vor)nutzung, die auf eine mögliche Verunreinigung des Bodens schließen lassen, bekannt sind und
3. bei dem beim Aushub keine Verunreinigungen wahrgenommen wurden.

(2) Jede Kleinmenge eines Aushubvorhabens gemäß Abs. 1 ist in einer Aushubinformaton zu beschreiben und das Zutreffen der Bedingungen der Abs. 1 Z 1 bis 3 vom Bauherrn zu bestätigen. Wird der Aushub nicht vom Bauherrn selbst getätigt, ist zusätzlich zu der Bestätigung des Zutreffens der Bedingungen des Abs. 1 Z 1 und 2 durch den Bauherrn eine Bestätigung des aushebenden Bauunternehmers über das Zutreffen von Abs. 1 Z 3 anzuschließen.

(3) Eine Verwertung einer oder mehrerer Kleinmengen gemäß Abs. 1 für Erdbaumaßnahmen, Maßnahmen zur Bodenrekultivierung, zur Herstellung von Kompost oder zur Herstellung eines sonstigen Baustoffs ohne weitere analytische Untersuchung ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

1. Die Verwertung darf im Rahmen eines Vorhabens, bei dem insgesamt nicht mehr als 2 000 t Bodenaushubmaterial für Erdbaumaßnahmen, zur Bodenrekultivierung oder als sonstiger Baustoff eingebaut werden, erfolgen. Im Falle der Verwertung in einem kontinuierlichen Prozess (zB Kompostherstellung oder Herstellung sonstiger Baustoffe) dürfen nicht mehr als 2 000 t pro Jahr eingesetzt werden.
2. Alle notwendigen Aushubinformatonen liegen vor.
3. Die Verwertung erfolgt nicht im oder unmittelbar über dem Grundwasser.

(4) Für Verwertungen, die nicht unter Abs. 3 fallen, sind Kleinmengen grundlegend gemäß **Anhang 3** zu charakterisieren, wobei eine gemeinsame Untersuchung mehrerer Kleinmengen gemäß Abs. 1 zulässig ist.

(5) Bankettschälgut von Straßen geringer Verkehrsstärke, das bedeutet Straßen mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) von weniger als 500, darf ohne chemische Analysen unter folgenden Bedingungen für Rekultivierungen von Straßenbegleitflächen verwendet werden:

1. Das Bankettschälgut stammt aus Banketten mit nicht mehr als insgesamt einem Volumsprozent Anteilen von Asphalt, Schlacken oder sonstigen bodenfremden Stoffen (ausgenommen Anteile von Streusplitt).
2. Es sind keine Verunreinigungen (insbesondere mit Mineralöl, PAK, Schwermetalle oder PFAS aus Löschschaum) bekannt, zu vermuten oder durch denjenigen, der das Bankett abschält bzw. abfräst, wahrgenommen worden.
3. Der Anteil an Littering liegt unter einem Volumsprozent.

Das Zutreffen aller Anforderungen ist vom Abfallerzeuger in einer Abfallinformation entsprechend zu dokumentieren und die Abfallinformation demjenigen, der die Verwertung durchführt, weiterzugeben. Eine Verwertung für land- oder forstwirtschaftliche Rekultivierungen ist unzulässig.

### **Vorgaben für die gemeinsame Beurteilung und Behandlung von Aushubmaterial verschiedener Anfallstellen**

§ 15. (1) Aushubmaterial verschiedener Anfallstellen darf gemeinsam beurteilt und behandelt werden, wenn das Vermischungsverbot gemäß § 15 Abs. 2 AWG 2002 eingehalten wird.

(2) Kleinmengen gemäß § 14 Abs. 1 von verschiedenen Anfallstellen, die nicht gemäß § 14 Abs. 3 verwertet werden können, dürfen gemeinsam grundlegend charakterisiert und – falls die entsprechenden Qualitätsklassen eingehalten werden – verwertet werden. Alle Aushubinformatoren einer zu untersuchenden Menge sind der externen befugten Fachperson oder Fachanstalt, die die grundlegende Charakterisierung durchführt, zu übergeben. Die Aushubinformatoren sind im Zuge der grundlegenden Charakterisierung auf Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen und im Beurteilungsnachweis zu dokumentieren.

(3) Bei der gemeinsamen Beurteilung oder Behandlung verunreinigter Aushubmaterialien sind für jedes Aushubmaterial einer Anfallstelle Herkunft, Art, Menge sowie Art und Ausmaß der Verunreinigung im Beurteilungsnachweis zu dokumentieren. Es dürfen nur Aushubmaterialien mit vergleichbarer Art und vergleichbarem Ausmaß der Verunreinigung gemeinsam grundlegend charakterisiert oder gemeinsam behandelt werden. Die kontaminationsbeschreibenden Parameter sind im Zuge der grundlegenden Charakterisierung (auch nach einer Behandlung) als grenzwertrelevante Parameter festzulegen und entsprechend zu untersuchen.

### **3. Abschnitt**

#### **Allgemeine Behandlungspflichten für Aushubmaterialien**

##### **Lagerung und Behandlung von mit leichtflüchtigen Kohlenwasserstoffen verunreinigten Aushubmaterialien**

§ 16. (1) Aushubmaterialien, die den Grenzwert für LHKW (leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe) oder den Grenzwert für BTEX der Qualitätsklasse BA gemäß **Anhang 4** überschreiten, sind grundsätzlich derart auszuheben, zu transportieren, zu lagern und zu behandeln, dass eine Freisetzung dieser Schadstoffe in die Umwelt weitestgehend verhindert wird. Dementsprechend sind diese Aushubmaterialien nach dem Ausheben unverzüglich abzutransportieren und einer entsprechenden Behandlung zuzuführen.

(2) Für die Zwischenlagerung von mit leichtflüchtigen Kohlenwasserstoffen verunreinigten, nicht gefährlichen Aushubmaterialien sind folgende Voraussetzungen einzuhalten:

1. eine Lagerung in flüssigkeitsdichten, geschlossenen Sammelgebinden;
2. der Schutz vor Witterungseinflüssen (zB direkte Sonneneinstrahlung);
3. keinerlei Manipulation und
4. eine maximale Lagerdauer von einer Woche, sofern die Zwischenlagerung nicht in einem Lager mit Einhausung einschließlich Erfassung und Reinigung der Abluft oder in entsprechenden weitgehend dichten Behältnissen erfolgt.

(3) Für mit leichtflüchtigen Kohlenwasserstoffen verunreinigte, gefährliche Aushubmaterialien ist eine Lagerung nur mit Einhausung einschließlich Erfassung und Reinigung der Abluft zulässig. Abweichend davon kann eine Zwischenlagerung von maximal 100 t gemäß den Vorgaben des Abs. 2 erfolgen.

(4) Bei nassmechanischen Behandlungsverfahren von mit leichtflüchtigen Kohlenwasserstoffen verunreinigten Aushubmaterialien sind das Waschwasser und die Abluft, bei trockenmechanischen Behandlungsverfahren ist die Abluft zu erfassen und zu reinigen (zB Reinigung des Waschwassers über einen Sandfilter mit nachgeschaltetem Aktivkohlefilter, Reinigung der Abluft über Entstaubungseinrichtungen mit nachgeschaltetem Aktivkohlefilter).

#### **Abfallchemische Aufsicht**

§ 17. (1) Im folgenden Fall hat der Bauherr eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt, die für die Inspektionstätigkeit als Konformitätsbewertungsstelle für

Inspektionsverfahren gemäß § 12 der Deponieverordnung 2008 (DVO 2008), BGBl. II Nr. 39/2008, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 243/2024, für den Geltungsbereich nach Anhang 4 Teil 2 Kapitel 1.2 DVO 2008 in Verbindung mit der ÖNORM S 2126 „Grundlegende Charakterisierung von Aushubmaterial vor Beginn der Aushub- oder Abräumtätigkeit“, ausgegeben am 15. Mai 2024, akkreditiert ist, mit der den Aushub begleitenden abfallchemischen Aufsicht zu beauftragen:

1. Im Zuge einer grundlegenden Charakterisierung vor Beginn der Aushub- oder Abräumtätigkeit wurden eine oder mehrere verunreinigte Teilmenge(n), die keiner Qualitätsklasse A1, A2, A2-G, BA oder IN gemäß **Anhang 4** zugeordnet werden konnten, identifiziert und
2. es sollen eine oder mehrere andere Teilmenge(n) dieses Aushubvorhabens einer Verwertung zugeführt werden, auch wenn dieser Verwertung ein oder mehrere Behandlungsverfahren vorgeschaltet sind oder sein sollen.

(2) Von einer abfallchemischen Aufsicht kann abgesehen werden, wenn für Teilmengen ausschließlich aufgrund bodenfremder Bestandteile (insbesondere Baurestmassen), welche optisch eindeutig unterschieden werden können, keine Zuordnung zu einer Qualitätsklasse A1, A2, A2-G, BA oder IN gemäß **Anhang 4** erfolgen konnte. Das Zutreffen dieser Bedingung muss von der externen befugten Fachperson oder Fachanstalt im Zuge der grundlegenden Charakterisierung geprüft und im Beurteilungsnachweis dokumentiert werden.

(3) Die abfallchemische Aufsicht hat von Beginn der Aushubtätigkeit bis zum Abschluss der Aushubtätigkeit oder bis entweder nur mehr verwertbare oder nur mehr nicht verwertbare Teilmengen zum Ausheben verbleiben, bei Durchführung der relevanten Aushubarbeiten vor Ort anwesend zu sein, Abweichungen davon sind in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Abfallbehörde zulässig. Der Ablauf der Aushubtätigkeiten ist im Vorfeld mit der abfallchemischen Aufsicht festzulegen. Die abfallchemische Aufsicht hat dabei auf Basis des Beurteilungsnachweises sicherzustellen, dass verwertbare Teilmengen von jenen Teilmengen, die keiner Qualitätsklasse A1, A2, A2-G, BA oder IN zugeordnet werden konnten, voneinander abgegrenzt, ausgehoben, korrekt zugeordnet und entfernt werden.

(4) Die externe befugte Fachperson oder Fachanstalt, die die abfallchemische Aufsicht durchführt, hat diese Tätigkeit zu dokumentieren. Die Dokumentation hat zumindest zu enthalten:

1. Datum oder Zeitraum sowie Ablauf und Beschreibung der abfallchemischen Aufsicht,
2. Name und Anschrift der externen befugten Fachperson oder Fachanstalt, die die abfallchemische Aufsicht durchgeführt hat,
3. Eindeutige Kennungen des zugehörigen Beurteilungsnachweises,
4. Angaben zu eventuell zusätzlich durchgeführten Analysen oder Tests.

#### **Besondere Vorgaben für Tunnelbauvorhaben, spezielle Bauverfahren und Aushubvorhaben von mehr als 10 000 t**

**§ 18.** (1) Soll Tunnelausbruchmaterial von Tunnelbauvorhaben, bei dem Spritzbeton zur Sicherung verwendet wird, verwertet werden, ist im Zuge des Tunnelvortriebs der Rückprall des Spritzbetons getrennt zu erfassen (zB durch das Auflegen von Planen oder durch manuelles oder maschinelles Entfernen). Die korrekte Durchführung dieser Maßnahmen ist vom Bauherren sicherzustellen und entsprechend zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Beurteilungsnachweis gemäß **Anhang 3** anzuschließen.

(2) Die Vorgaben gemäß Abs. 1 gelten nicht, wenn die Spritzbetonanteile in einem nachfolgenden Behandlungsschritt (zB Siebung) weitgehend abgetrennt werden oder eine Verwertung gemäß den §§ 11 bis 13 durchgeführt wird, bei der der Anteil an Spritzbeton keine technische oder ökologische Beeinträchtigung darstellt (insbesondere bei Gesteinskörnungen zur Herstellung von Beton).

(3) Soll Tunnelausbruchmaterial von Tunnelbauvorhaben, bei denen relevante Mengen an Bohrhilfsmitteln (zB bei Einsatz von Tunnelvortriebsmaschinen) oder sonstige Bauhilfsmitteln (zB Injektionsmittel oder Stützflüssigkeiten) zur Anwendung kommen, die zumindest teilweise mit dem Aushub ausgetragen werden, im Zuge von

Erdbaumaßnahmen gemäß § 6 verwertet werden, ist die Umweltverträglichkeit dieser Bohr- sowie Bauhilfsmittel von der externen befugten Fachperson oder Fachanstalt im Zuge der grundlegenden Charakterisierung zu beurteilen. Dabei ist zu beurteilen, ob auf Basis der Art und voraussichtlichen Menge der eingesetzten Mittel im Hinblick auf die vorgesehene Art der Erdbaumaßnahme mit einer Beeinträchtigung öffentlicher Interessen, insbesondere hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Wasser, zu rechnen ist. Dafür sind vom Abfallersterzeuger (Bauherren) alle dafür notwendigen Informationen (insbesondere Art und voraussichtliche Menge der eingesetzten Mittel) der externen befugten Fachperson oder Fachanstalt zur Verfügung zu stellen. Ist eine relevante Beeinträchtigung nicht auszuschließen, oder ist eine Beurteilung auf Grund fehlender Informationen über die eingesetzten Mittel nicht möglich, ist eine Verwertung des Tunnelausbruchmaterials für Erdbaumaßnahmen nicht zulässig.

(4) Die Vorgabe des Abs. 3 zur Erhebung und Beurteilung von Bohrhilfsmitteln bzw. sonstigen Bauhilfsmitteln gilt auch für Bodenbestandteile, die bei speziellen Bauverfahren anfallen (zB Tiefenbohrungen, Düsenstrahlverfahren als Baugrundinjektion oder Herstellung von Schlitzwänden) und im Zuge von Erdbaumaßnahmen gemäß § 6 verwertet werden sollen.

(5) Bei Aushubvorhaben, bei denen mehr als 10 000 t Aushubmaterial als Abfall anfallen (insbesondere Tunnelbauvorhaben), ist in der Planungsphase ein Materialkonzept vom Bauherrn zu erstellen. Dabei sind Art, Menge und Qualität der voraussichtlich anfallenden Aushubmaterialien zu ermitteln und die Möglichkeit der Verwendung für Verwertungswege gemäß den §§ 6 bis 13 zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung, die konkret geplanten Verwertungswege mit Art, Menge und Qualität der dafür vorgesehenen Aushubmaterialien, die jeweiligen Transportdistanzen bis zum Ort der Verwertung oder bis zum Ort der Aufbereitung sowie die Art des Transports (Bahn, LKW etc.) sind im Materialkonzept zu dokumentieren. Im Fall der Deponierung von Abfällen soll im Materialkonzept begründet werden, warum eine Verwertung als technisch oder ökologisch nachteilig, nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar angesehen wird. Das Materialkonzept ist nach der Planungsphase in jeder weiteren Projektphase bis zur Baufertigstellung laufend fortzuschreiben.

(6) Das Materialkonzept gemäß Abs. 5 hat eine vereinfachte petrographische Charakterisierung der voraussichtlich anfallenden Aushubmaterialien gemäß ONORM B 3141 „Herstellung von Recycling-Baustoffen aus Aushubmaterialien (überwiegend natürliche Gesteinskörnungen) – Anforderungen“, ausgegeben am 15. Dezember 2023, zu enthalten. Ergibt diese petrographische Charakterisierung, dass es sich überwiegend um kiesige Aushubmaterialien handelt, ist eine Sieblinie an zumindest zwei für den jeweiligen Aushub bzw. Aushubbereich repräsentativen Proben zu ermitteln.

(7) Das Materialkonzept ist im Zuge der Ausschreibung, zumindest aber vor Beauftragung des aushebenden Unternehmens, diesem nachweislich zur Verfügung zu stellen.

### **Aufbewahrungs- und Vorlagepflichten**

**§ 19.** (1) Beurteilungsnachweise, Aushubinformatoren, Dokumentationen der abfallchemischen Aufsicht und Materialkonzepte sind von der Person, in deren Auftrag der Aushub durchgeführt wird (Bauherrn) mindestens sieben Jahre nach Abschluss der Aushubmaßnahme aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(2) Der Beurteilungsnachweis und die Dokumentation der abfallchemischen Aufsicht sind der Person, die eine Verwertungsmaßnahme gemäß den §§ 6 bis 13 durchführt, zu übergeben und von dieser mindestens sieben Jahre nach Abschluss der Maßnahme aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

## **4. Abschnitt**

### **Abfallende von Bodenaushubmaterial**

#### **Anforderungen und Anwendungsbereiche für das Abfallende**

**§ 20.** (1) Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A1, A2, A2-G und BA gemäß **Anhang 3 und 4** verliert mit dem Aushub und mit der elektronisch im Wege des Registers gemäß § 22 AWG 2002 übermittelten Meldung gemäß Abs. 2 an den

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft seine Abfalleigenschaft für die bestimmungsgemäße Verwendung gemäß Abs. 3 bis 6. Die Beschränkungen gemäß § 5 Abs. 4, 5 und 6 sind einzuhalten. Sofern eine abfallchemische Aufsicht gemäß § 17 erforderlich ist, hat die Meldung nach der Beauftragung der abfallchemischen Aufsicht zu erfolgen.

(2) Die Meldung gemäß Abs. 1 hat zu enthalten:

1. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse des Abfallbesitzers (einschließlich GLN, wenn vorhanden);
2. Masse des Bodenaushubmaterials, für das das Ende der Abfalleigenschaft deklariert wird;
3. strukturierter und maschinenlesbarer Beurteilungsnachweis gemäß **Anhang 3** zur grundlegenden Charakterisierung des Bodenaushubmaterials, welcher die Qualität bestätigt, einschließlich Name, Anschrift und E-Mail-Adresse der befugten Fachperson oder Fachanstalt, die den Beurteilungsnachweis erstellt hat;
4. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse der externen befugten Fachperson oder Fachanstalt, die die abfallchemische Aufsicht durchführt, falls eine abfallchemische Aufsicht gemäß § 17 erforderlich ist;
5. Materialkonzept bei Aushubvorhaben gemäß § 18 Abs. 4;
6. Erklärung über die Einhaltung des Vermischungsverbotes gemäß § 15 Abs. 2 AWG 2002.

(3) Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A1, für das das Ende der Abfalleigenschaft gemäß Abs. 1 deklariert wurde, darf nur für folgende Verwendungen eingesetzt werden (bestimmungsgemäße Verwendung):

1. Maßnahmen zur Bodenrekultivierung gemäß § 7,
2. Herstellung von Kultursubstraten gemäß § 8,
3. Herstellung von Kompost und Komposterden gemäß § 9,
4. Herstellung von künstlich hergestellten Erden gemäß § 10,
5. Herstellung von Gesteinskörnungen gemäß § 11,
6. Herstellung von sonstigen Baustoffen gemäß § 12 oder
7. Verwendung als Industriemineral gemäß § 13.

(4) Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2, für das das Ende der Abfalleigenschaft gemäß Abs. 1 deklariert wurde, darf nur für folgende Verwendungen eingesetzt werden (bestimmungsgemäße Verwendung):

1. Erdbaumaßnahmen außerhalb von Grundwasser gemäß § 6,
2. Herstellung von Kultursubstraten gemäß § 8,
3. Herstellung von Kompost und Komposterden gemäß § 9,
4. Herstellung von künstlich hergestellten Erden gemäß § 10,
5. Herstellung von Gesteinskörnungen gemäß § 11,
6. Herstellung von sonstigen Baustoffen gemäß § 12 oder
7. Verwendung als Industriemineral gemäß § 13.

(5) Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2-G, für das das Ende der Abfalleigenschaft gemäß Abs. 1 deklariert wurde, darf nur für folgende Verwendungen eingesetzt werden (bestimmungsgemäße Verwendung):

1. Erdbaumaßnahmen auch im oder unmittelbar über dem Grundwasser gemäß § 6,
2. Herstellung von Kultursubstraten gemäß § 8;
3. Herstellung von Kompost und Komposterden gemäß § 9,
4. Herstellung von künstlich hergestellten Erden gemäß § 10,
4. Herstellung von Gesteinskörnungen gemäß § 11,
5. Herstellung von sonstigen Baustoffen gemäß § 12 oder
6. Verwendung als Industriemineral gemäß § 13.

(6) Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse BA, für das das Ende der Abfalleigenschaft gemäß Abs. 1 deklariert wurde, darf nur für folgende Verwendungen eingesetzt werden (bestimmungsgemäße Verwendung):

1. Herstellung von Gesteinskörnung zur Herstellung von Beton ab (inklusive) der Festigkeitsklasse C12/15 oder bei der Festigkeitsklasse C8/10 ab (inklusive) der Expositionsklasse XC1 und zur Herstellung von Asphaltmischgut gemäß § 11,
2. Herstellung von sonstigen Baustoffen gemäß § 12 oder
3. Verwendung als Industriemineral gemäß § 13.

(7) Der Abfallbesitzer, der das Abfallende für Bodenaushubmaterial meldet und beabsichtigt das Bodenaushubmaterial weiterzugeben, hat eine Konformitätserklärung gemäß **Anhang 5** auszustellen. Jeder Übergeber von Bodenaushubmaterial, welches das Ende der Abfalleigenschaft erreicht hat, hat dem Abnehmer die Konformitätserklärung zu übergeben. Die Konformitätserklärung ist sieben Jahre lang aufzubewahren.

(8) Der Abfallbesitzer, der das Ende der Abfalleigenschaft von Bodenaushubmaterial meldet, muss fortlaufende Aufzeichnungen über die Abnehmer des abgegebenen Bodenaushubmaterials (Name, Adresse, Menge, Datum der Übergabe) führen und sieben Jahre aufbewahren. Die Aufzeichnungen sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Hinsichtlich der Aufzeichnungen zu Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle, einschließlich Jahresabfallbilanzmeldung, sind die Bestimmungen der Abfallbilanzverordnung, BGBl. II Nr. 497/2008, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden; das Ende der Abfalleigenschaft ist dabei in Form einer Buchung in ein Produktlager (Verbleibsverfahren Lagerung) zu dokumentieren.

### **Beginn der verpflichtenden Verwendung elektronischer Spezifikationen und Anwendungen**

§ 21. Für elektronische Übermittlungen sind die durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft am EDM-Portal ([edm.gv.at](http://edm.gv.at)) veröffentlichten Spezifikationen und die für die elektronischen Übermittlungen über das Register eingerichteten Anwendungen zu verwenden. Die Verwendung der jeweiligen Anwendung ist nach Ablauf eines Monats nach ihrer Übernahme in den Regelbetrieb verpflichtend. Die Information über die Übernahme in den Regelbetrieb erfolgt am EDM-Portal.

## **5. Abschnitt**

### **Nebenproduktkriterien**

§ 22. Aushubmaterial gilt als ein Nebenprodukt, wenn die Kriterien gemäß § 2 Abs. 3a AWG 2002 eingehalten sind, nachweislich eine grundlegende Charakterisierung gemäß § 5 und **Anhang 3** erfolgt ist, das Aushubmaterial einer Qualitätsklasse gemäß **Anhang 4** zugeordnet wurde, die Anforderungen gemäß den §§ 6 bis 13, 15 und 17 bis 19 erfüllt wurden und dem Abnehmer eine Konformitätserklärung in Anlehnung an **Anhang 5** übergeben bzw. in elektronischer Form zur Verfügung gestellt wurde.

## **6. Abschnitt**

### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

#### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

§ 23. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft, sofern Abs. 2 nicht anderes bestimmt.

(2) Abweichend zu § 17 Abs. 1 dürfen Tätigkeiten der abfallchemischen Aufsicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt durchgeführt werden, die keine dafür akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle ist.

(3) Tunnelbauvorhaben oder Bauvorhaben unter Anwendung spezieller Bauverfahren, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits in der Bauphase befinden, haben bis spätestens xxx (zwei Jahre ab Inkrafttreten) den Vorgaben gemäß § 18 Abs. 1 bis 4 und **Anhang 3** Kapitel 7 zu entsprechen.

(4) Gutachten zur Beurteilung von Aushubmaterial, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach den Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2017 oder 2023 in

Verbindung mit der DVO 2008 erstellt wurden, dürfen bis zum Ende der in § 11 DVO 2008 festgelegten Fristen als Grundlage für die Verwertung verwendet werden. Die Zuordnung der entsprechenden Qualitätsklasse (A1, A2, A2-G, BA oder IN) gilt als Zuordnung zu den jeweiligen Qualitätsklassen dieser Verordnung.

(5) Gutachten zur Beurteilung von Aushubmaterial, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach den Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2023 gemäß dem Standardverfahren für Recycling-Baustoffe gemäß Anhang 3 der Recycling-Baustoffverordnung (RBV), BGBl. II Nr. 181/2015, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 290/2016, erstellt wurden, dürfen bis ein Jahr nach Ausstellungsdatum auch als grundlegende Charakterisierung gemäß dieser Verordnung verwendet werden. Die Zuordnung der entsprechenden Qualitätsklasse (A1, A2, A2-G, BA oder IN) gilt als Zuordnung zu den jeweiligen Qualitätsklassen dieser Verordnung.

(6) Bescheidmäßige Bestimmungen, die dieser Verordnung widersprechen, treten mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

## Anhang 1

### Zulässige Abfallarten für die stoffliche Verwertung gemäß dem 2. Abschnitt

Tabelle 1: Zulässige Abfallarten für die stoffliche Verwertung gemäß dem 2. Abschnitt

SN	Sp.	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Hinweise und Anmerkungen
31411	29	Aushubmaterial	Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse BA oder Bodenaushubdeponiequalität sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile	Bodenaushubmaterial, das <ol style="list-style-type: none"> <li>gemäß Aushubverordnung der Qualitätsklasse BA zugeordnet werden kann oder</li> <li>die Grenzwerte für Bodenaushubdeponien gemäß Anhang 1 Tabellen 1 (Spalte I oder II) und 2 DVO 2008 einhält oder</li> <li>auf einem konkreten Bodenaushubdeponie-kompartiment mit erhöhten Grenzwerten gemäß § 8 DVO 2008 abgelagert werden kann;</li> </ol> sowie Fraktionen eines Materials gemäß Z 1 bis 3, die (zB durch Siebung) ohne Zugabe anderer Abfälle oder weiterer Materialien gewonnen wurden
31411	30	Aushubmaterial	Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A1 sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile	Bodenaushubmaterial, das gemäß Aushubverordnung der Qualitätsklasse A1 zugeordnet werden kann bzw. Fraktionen dieses Materials, die (zB durch Siebung) ohne Zugabe anderer Abfälle oder weiterer Materialien gewonnen wurden
31411	31	Aushubmaterial	Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2 sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile	Bodenaushubmaterial, das gemäß Aushubverordnung der Qualitätsklasse A2 zugeordnet werden kann bzw. Fraktionen dieses Materials, die (zB durch Siebung) ohne Zugabe anderer Abfälle oder weiterer Materialien gewonnen wurden
31411	32	Aushubmaterial	Bodenaushubmater	Bodenaushubmaterial, das gemäß

SN	Sp.	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Hinweise und Anmerkungen
			ial der Qualitätsklasse A2-G sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile	Aushubverordnung der Qualitätsklasse A2-G zugeordnet werden kann bzw. Fraktionen dieses Materials, die (zB durch Siebung) ohne Zugabe anderer Abfälle oder weiterer Materialien gewonnen wurden
31411	33	Aushubmaterial	Aushubmaterial mit Inertabfalldeponiequalität	Aushubmaterial das <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Grenzwerte des Anhangs 1 Tabellen 3 und 4 DVO 2008 einhält oder</li> <li>2. auf einem konkreten Inertabfalldeponiekompartment mit erhöhten Grenzwerten gemäß § 8 DVO 2008 abgelagert werden kann.</li> </ol>
31411	38	Aushubmaterial	Sonstige Bodenbestandteile der Qualitätsklasse A2	Sonstige Bodenbestandteile (zB nicht verunreinigte Fraktionen aus der Behandlung verunreinigter Aushubmaterialien, getrocknete Schlämme aus Aushub- oder Bohrtätigkeiten) die gemäß Aushubverordnung der Qualitätsklasse A2 zugeordnet werden können
31411	39	Aushubmaterial	Sonstige Bodenbestandteile der Qualitätsklasse BA oder Bodenaushubdeponiequalität	Sonstige Bodenbestandteile (zB nicht verunreinigte Fraktionen aus der Behandlung verunreinigter Aushubmaterialien, getrocknete Schlämme aus Aushub- oder Bohrtätigkeiten) die <ol style="list-style-type: none"> <li>1. gemäß Aushubverordnung der Qualitätsklasse BA zugeordnet werden können oder</li> <li>2. die Grenzwerte für Bodenaushubdeponien gemäß Anhang 1 Tabellen 1 (Spalte I oder II) und 2 DVO 2008 einhalten oder</li> <li>3. auf einem konkreten Bodenaushubdeponiekompartment mit erhöhten Grenzwerten gemäß § 8 DVO 2008 abgelagert werden können</li> </ol>
31411	45	Aushubmaterial	Bodenaushubmaterial gemäß Kleinmengenregelung	Bodenaushubmaterial gemäß den Vorgaben der Kleinmengenregelung des § 13 Aushubverordnung zur Verwertung oder gemäß § 13 DVO 2008 zur Deponierung
91502	60	Bankettschälgut von Straßen	Bankettschälgut von Straßen geringer Verkehrsstärke	Bankettschälgut von Straßen mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) von weniger als 500, die die Anforderungen von § 14 Abs. 5 der Aushubverordnung erfüllen

Erklärungen zur Tabelle:

SN Schlüsselnummer

Sp Codestellen der Spezifizierung

## Anhang 2

**Zulässige Abfallarten für die bestimmten Verwertungswege**

Tabelle 1: Zulässige Abfallarten für die Verwendung bei Erdbaumaßnahmen gemäß § 6:

SN	Sp.	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
31411	29	Aushubmaterial	Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse BA oder Bodenaushubdeponiequalität sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile
31411	31	Aushubmaterial	Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2 sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile
31411	32	Aushubmaterial	Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2-G sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile
31411	38*	Aushubmaterial	Sonstige Bodenbestandteile der Qualitätsklasse A2
31411	39*	Aushubmaterial	Sonstige Bodenbestandteile der Qualitätsklasse BA oder Bodenaushubdeponiequalität
31411	45	Aushubmaterial	Nicht verunreinigte Kleinmenge Bodenaushubmaterial eines Bau- oder Aushubvorhabens

\* ausgenommen Bodenbestandteile aus der Behandlung gefährlich verunreinigter Aushubmaterialien

Tabelle 2: Zulässige Abfallarten für die Verwendung bei Maßnahmen zur Bodenrekultivierung gemäß § 7:

SN	Sp.	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
31411	29	Aushubmaterial	Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse BA oder Bodenaushubdeponiequalität sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile
31411	30	Aushubmaterial	Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A1 sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile
31411	45	Aushubmaterial	Nicht verunreinigte Kleinmenge Bodenaushubmaterial eines Bau- oder Aushubvorhabens
91502	60*	Bankettschälgut von Straßen	Bankettschälgut von Straßen geringer Verkehrsstärke

\* nur zulässig gemäß den Vorgaben des § 14 Abs. 5

Tabelle 3: Zulässige Abfallarten für die Verwendung zur Herstellung von Kultursubstraten gemäß § 8:

SN	Sp.	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
31411	30	Aushubmaterial	Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A1 sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile
31411	31	Aushubmaterial	Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2 sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile
31411	32	Aushubmaterial	Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2-G sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile

Tabelle 4: Zulässige Abfallarten für die Verwendung als Zuschlagstoff zur Kompostierung bzw. zur Herstellung von Komposterden gemäß § 9:

SN	Sp.	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
31411	30	Aushubmaterial	Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A1 sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile

SN	Sp.	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
31411	31	Aushubmaterial	Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2 sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile
31411	32	Aushubmaterial	Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2-G sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile
31411*	45	Aushubmaterial	Nicht verunreinigte Kleinmenge Bodenaushubmaterial eines Bau- oder Aushubvorhabens

\* nur als Zuschlagsstoff für die Kompostierung; nicht zur Herstellung von Komposterden

Tabelle 5: Zulässige Abfallarten für die Verwendung zur Herstellung von künstlich hergestellten Erden gemäß § 10:

SN	Sp.	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
31411	29	Aushubmaterial	Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse BA oder Bodenaushubdeponiequalität sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile
31411	30	Aushubmaterial	Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A1 sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile
31411	31	Aushubmaterial	Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2 sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile
31411	32	Aushubmaterial	Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2-G sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile
31411	38*	Aushubmaterial	Sonstige Bodenbestandteile der Qualitätsklasse A2
31411	39*	Aushubmaterial	Sonstige Bodenbestandteile der Qualitätsklasse BA oder Bodenaushubdeponiequalität
31411	45	Aushubmaterial	Nicht verunreinigte Kleinmenge Bodenaushubmaterial eines Bau- oder Aushubvorhabens

\* ausgenommen Bodenbestandteile aus der Behandlung gefährlich verunreinigter Aushubmaterialien

Tabelle 6: Zulässige Abfallarten für die Verwendung zur Herstellung von Gesteinskörnungen (inkl. Gesteinskörnungen zur Herstellung von Beton oder Asphaltmischgut) gemäß § 11:

SN	Sp.	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
31411	29	Aushubmaterial	Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse BA oder Bodenaushubdeponiequalität sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile
31411	30	Aushubmaterial	Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A1 sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile
31411	31	Aushubmaterial	Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2 sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile
31411	32	Aushubmaterial	Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2-G sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile
31411	33 <sup>1</sup>	Aushubmaterial	Aushubmaterial mit Inertabfalldeponiequalität
31411	38 <sup>2</sup>	Aushubmaterial	Sonstige Bodenbestandteile der Qualitätsklasse A2
31411	39 <sup>2</sup>	Aushubmaterial	Sonstige Bodenbestandteile der Qualitätsklasse BA oder Bodenaushubdeponiequalität

<sup>1</sup> nur zur Herstellung von Gesteinskörnungen zur Herstellung von Beton oder Asphalt

<sup>2</sup> Bodenbestandteile aus der Behandlung gefährlich verunreinigter Aushubmaterialien sind nur zur Herstellung von Gesteinskörnungen zur Herstellung von Beton oder Asphalt zulässig

Tabelle 7: Zulässige Abfallarten für die Herstellung von sonstigen Baustoffen, ausgenommen Gesteinskörnungen gemäß § 12:

SN	Sp.	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
31411	29	Aushubmaterial	Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse BA oder Bodenaushubdeponiequalität sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile
31411	30	Aushubmaterial	Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A1 sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile
31411	31	Aushubmaterial	Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2 sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile
31411	32	Aushubmaterial	Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2-G sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile
31411	33*	Aushubmaterial	Aushubmaterial mit Inertabfalldeponiequalität
31411	38*	Aushubmaterial	Sonstige Bodenbestandteile der Qualitätsklasse A2
31411	39*	Aushubmaterial	Sonstige Bodenbestandteile der Qualitätsklasse BA oder Bodenaushubdeponiequalität

\* ausgenommen Bodenbestandteile aus der Behandlung gefährlich verunreinigter Aushubmaterialien

Tabelle 8: Zulässige Abfallarten für die Verwendung als Industriemineral gemäß § 13:

SN	Sp.	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
31411	29	Aushubmaterial	Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse BA oder Bodenaushubdeponie-qualität sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile
31411	30	Aushubmaterial	Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A1 sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile
31411	31	Aushubmaterial	Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2 sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile
31411	32	Aushubmaterial	Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2-G sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile
31411	33	Aushubmaterial	Aushubmaterial mit Inertabfalldeponiequalität
31411	38	Aushubmaterial	Sonstige Bodenbestandteile der Qualitätsklasse A2
31411	39	Aushubmaterial	Sonstige Bodenbestandteile der Qualitätsklasse BA oder Bodenaushubdeponiequalität

Erklärungen zu den Tabellen:

SN Schlüsselnummer

Sp Codestellen der Spezifizierung

**Anhang 3****Beurteilung von Aushubmaterialien zur Verwertung****1. Allgemeines**

Die grundlegende Charakterisierung von Aushubmaterial hat gemäß den Vorgaben der DVO 2008 zu erfolgen und ist durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt, die für die Durchführung von grundlegenden Charakterisierungen des jeweiligen Untersuchungsverfahrens gemäß DVO 2008 berechtigt ist, durchzuführen. Hinsichtlich des Untersuchungsverfahrens gelten die entsprechenden Vorgaben des Anhangs 4 der DVO 2008 für Aushubmaterialien mit den in diesem Anhang festgelegten zusätzlichen Anforderungen. Weiters sind für die chemische Analyse die in der DVO 2008 festgelegten Aufschluss-, Auslaug- und Bestimmungsnormen zu verwenden.

**2. Parameterumfang**

Für eine Erstuntersuchung gemäß des jeweiligen Untersuchungsverfahrens gilt als Parameterumfang alle begrenzten Parameter der Tabellen 1 und 2 in Anhang 4. Für eine Zuordnung zur Qualitätsklasse A2-G sind zusätzlich die Eluat-Parameter der Tabelle 3 in Anhang 4 zu untersuchen. Für eine Zuordnung zur Qualitätsklasse A1 (oder zur Qualitätsklasse BA im Falle einer Verwertung als landwirtschaftliche Rekultivierungsschicht) sind aus jeder Feldprobe zusätzlich die Gesamtgehalte der Parameter Arsen, Blei, Cadmium, Chrom gesamt, Cobalt, Kupfer, Nickel, Quecksilber und Zink in der pflanzenverfügbaren Feinfraktion < 2 mm zu untersuchen.

Bei Verdacht einer Verunreinigung oder erhöhten Belastung, die vom jeweiligen Parameterumfang nicht abgedeckt wird (zB Dioxine, Pestizide, spezifische organische Inhaltsstoffe in Bohrhilfsmitteln, sonstigen Bauhilfsmitteln oder über die in Anhang III Teil B Punkt 3 der Richtlinie 2020/2184 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, ABl. Nr. L 435 vom 23.12.2020 S. 1, angeführten PFAS hinausgehende Einzelsubstanzen), sind diese Parameter zusätzlich zu untersuchen und zu bewerten. Liegt eine erhöhte Belastung mit diesen Stoffen vor, ist eine Zuordnung bestenfalls zur Qualitätsklasse BA zulässig.

**3. Zuordnung zu Qualitätsklassen**

Gemäß den Vorgaben des jeweiligen Untersuchungsverfahrens ist die Einhaltung der Grenzwerte einer der folgenden Qualitätsklassen zu beurteilen und die untersuchte Abfallmasse bei Einhaltung aller Grenzwerte der entsprechenden Qualitätsklasse zuzuordnen:

1. Qualitätsklasse A1 (Grenzwerte gemäß Anhang 4 Tabellen 1 und 2),
2. Qualitätsklasse A2 (Grenzwerte gemäß Anhang 4 Tabellen 1 und 2),
3. Qualitätsklasse A2-G (Grenzwerte gemäß Anhang 4 Tabellen 1, 2 und 3),
4. Qualitätsklasse BA (Grenzwerte gemäß Anhang 4 Tabellen 1 und 2),
5. Qualitätsklasse IN (Grenzwerte gemäß Anhang 1 Tabellen 3 und 4 der DVO 2008).

Eine Zuordnung zur Qualitätsklasse BA ist nur zulässig, wenn keine Zuordnung zur Qualitätsklasse A1, A2 oder A2-G möglich ist.

Eine Zuordnung zu den Qualitätsklassen A1 oder A2-G ist für Bodenbestandteile aus der Behandlung von nicht gefährlich verunreinigten oder von gefährlich verunreinigten Aushubmaterialien und für getrocknete Schlämme aus Aushub- oder Bohrtätigkeiten nicht zulässig.

Sollen aufgrund erhöhter Gesamtgehalte die Grenzwerte gemäß Anhang 4 Tabelle 1 Spalte II in Anspruch genommen werden, so ist von der externen befugten Fachperson oder Fachanstalt, die für die Inspektionstätigkeit als Konformitätsbewertungsstelle akkreditiert ist, zu begründen und zu bestätigen, dass die erhöhten Gesamtgehalte geogen bedingt sind.

#### **4. Dokumentation der grundlegenden Charakterisierung**

Die Dokumentation der grundlegenden Charakterisierung hat in einem Beurteilungsnachweis zu erfolgen. Es gelten die Vorgaben des jeweiligen Untersuchungsverfahrens gemäß § 11 und Anhang 4 der DVO 2008, ausgenommen jene Vorgaben zur Bestätigung der Zulässigkeit einer Ablagerung.

Die in § 11 DVO 2008 hinsichtlich des Beurteilungsnachweises festgelegten Fristen zur Ablagerung gelten auch für die Verwertung und für das Abfallende.

#### **5. Besondere Vorgaben zur grundlegenden Charakterisierung von Gewässersedimenten und Material aus natürlichen Massenbewegungen**

Für die Zuordnung von Gewässersedimenten (Bach- und Flusssedimenten, Sedimente stehender Gewässer) und Material natürlicher Massenbewegungen (Geschieberäumgut, Felssturzmaterial oder Murenräumgut) zu den Qualitätsklassen BA oder IN ist im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung eine Bestätigung einer externen befugten Fachperson oder Fachanstalt ausreichend, dass eine anthropogene Kontamination aufgrund der Herkunft des Materials sowie einer augenscheinlichen Beurteilung ausgeschlossen werden kann oder nicht bekannt ist.

Soll das Material einer anderen Qualitätsklasse (A1, A2 oder A2-G) zugeordnet werden, ist eine grundlegende Charakterisierung auf Basis einer analytischen Untersuchung gemäß diesem Anhang durchzuführen, wobei das Untersuchungsverfahren, die Anzahl an Proben und die zu untersuchenden Parameter in Abstimmung mit der für die Verwertung zuständigen Abfallbehörde abweichend festgelegt werden können.

#### **6. Besondere Vorgaben zur grundlegenden Charakterisierung für Fraktionen aus der Behandlung von bestimmten Bodenaushubmaterialien**

Wird ein bereits gemäß den Vorgaben dieses Kapitels grundlegend charakterisiertes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A1, A2, A2-G, BA oder IN aus technischen Gründen behandelt (zB Siebung zur Gewinnung bestimmter Kornfraktionen, Herstellung eines Recycling-Baustoffs), können die einzelnen Fraktionen der Qualitätsklasse des Ausgangsmaterials zugeordnet werden, wenn ein Aufkonzentrieren von Schadstoffen in einer Teilfraktion aufgrund der Eigenschaften des Ausgangsmaterials und des Behandlungsprozesses nicht zu erwarten ist.

Ist eine Aufkonzentration in einer oder mehrerer Fraktionen zu erwarten oder soll das Material einer anderen Qualitätsklasse als der des Ausgangsmaterials zugeordnet werden, ist bzw. sind für diese Fraktion bzw. die Fraktionen eine neuerliche grundlegende Charakterisierung gemäß diesem Anhang durchzuführen, entweder als sonstig einmalig anfallender Abfall gemäß Anhang 4 der DVO 2008, als wiederkehrend anfallender Abfall gemäß der DVO 2008 oder gemäß dem Standardverfahren zur Qualitätssicherung von Recycling-Baustoffen, Kapitel 1 Anhang 3 der RBV.

#### **7. Besondere Vorgaben zur grundlegenden Charakterisierung von Tunnelausbruchmaterial**

Wird Tunnelausbruchmaterial nach dem spezifischen Untersuchungssystem für Tunnelausbruchmaterial der Deponieverordnung 2008 (Anhang 4 Teil 2 Kapitel 1.5) grundlegend charakterisiert, gelten für eine Verwertung folgende Abweichungen:

1. Der Beurteilungswert der Haupt- oder Nebenproben darf den Grenzwert maximal bis zum einfachen Toleranzwert überschreiten, wenn der Grenzwert im Mittel über den bisher untersuchten Teil des abfallchemischen Tunnelabschnitts eingehalten wird.
2. Die laufende geologische Dokumentation (insb. Ortsbrustaufnahmen oder entsprechende laufende Beurteilungen bei Verwendung einer Tunnelvortriebsmaschine) sind der befugten Fachperson oder Fachanstalt zur Verfügung zu stellen. Abfallrelevante Änderungen im geogenen Gefüge, die sich im Zuge der laufenden geologischen Ortsbrustaufnahmen ergeben, sind der befugten Fachperson oder Fachanstalt unmittelbar mitzuteilen. Anhand dieser Informationen ist zu prüfen, ob eine Änderung im Untersuchungssystem notwendig ist, zB Beginn

eines neuen abfallchemischen Tunnelabschnitts oder Ausschleusung und gesonderte grundlegende Charakterisierung einzelner Abfallchargen.

3. Die befugte Fachperson oder Fachanstalt ist umgehend über abfallrelevante Ereignisse im Zuge des Tunnelvortriebs zu informieren (abfallrelevante Un- bzw. Störfälle, Änderungen im Einsatz von Bohr- oder Bauhilfsmitteln etc.).
4. Für Aushubmaterial einer temporären Sohlschüttung bzw. Fahrsohle ist das Untersuchungssystem nicht anwendbar, dieses Material ist gemäß Anhang 4 Teil 2 Kapitel 1.2 DVO 2008 vor dem Aushub/Ausbruch, gemäß Anhang 4 Teil 2 Kapitel 1.3 DVO 2008 nach dem Ausbruch/Aushub oder als gemäß Anhang 4 Teil 2 Kapitel 2 als wiederkehrend anfallender Abfall grundlegend zu charakterisieren. Parameter, die Verunreinigungen aus dem Tunnelbetrieb beschreiben (insbesondere KW und PAK), sind dabei jedenfalls als grenzwertrelevante Parameter festzulegen und entsprechend zu untersuchen.

#### **8. Zusätzliche Vorgaben zur grundlegenden Charakterisierung für Fraktionen aus der Behandlung von nicht gefährlich oder gefährlich verunreinigtem Aushubmaterial**

Fraktionen aus der mechanischen, chemisch-physikalischen oder biologischen Behandlung von nicht gefährlich oder gefährlich verunreinigtem Aushubmaterial sind als sonstiger einmalig anfallender Abfall (maximaler Beurteilungsmaßstab 200 t) oder als wiederkehrend anfallender Abfall gemäß Anhang 4 DVO 2008 grundlegend zu charakterisieren.

Werden für ein ausschließlich mit mineralischen Baurestmassen verunreinigtes Aushubmaterial diese mineralischen Baurestmassen im Zuge der Behandlung weitestgehend entfernt, ist für die grundlegende Charakterisierung als sonstig einmalig anfallender Abfall ein Beurteilungsmaßstab für die Detailuntersuchung von 500 t ausreichend.

## Anhang 4

## Qualitätsklassen, Parameter und Grenzwerte

## 1. Gesamtgehalte

Tabelle 1: Gesamtgehalte

Parameter [mg/kg TM]	Qualitätsklasse A1	Qualitätsklasse A2-G	Qualitätsklasse A2	Qualitätsklasse BA	
				I	II <sup>1</sup>
Arsen (als As)	20 <sup>2</sup>	30	30	50 <sup>2</sup>	200 <sup>2</sup>
Blei (als Pb)	100 <sup>2</sup>	100	150	150 <sup>2</sup>	500 <sup>2</sup>
Cadmium (als Cd)	0,5 <sup>2,3</sup>	1,0	1,0	2,0 <sup>2</sup>	4,0 <sup>2</sup>
Chrom gesamt (als Cr)	90 <sup>2</sup>	90	90	300 <sup>2</sup>	500 <sup>2</sup>
Cobalt (als Co)	50 <sup>2</sup>	30	50	50 <sup>2</sup>	50 <sup>2</sup>
Kupfer (als Cu)	60 <sup>2</sup>	60	90	100 <sup>2</sup>	500 <sup>2</sup>
Nickel (als Ni)	60 <sup>2</sup>	55	60	100 <sup>2</sup>	500 <sup>2</sup>
Quecksilber (als Hg)	0,5 <sup>2</sup>	0,7	0,7	1 <sup>2</sup>	2 <sup>2</sup>
Zink (als Zn)	150 <sup>2</sup>	300	450	500 <sup>2</sup>	1 000 <sup>2</sup>
Calcium (als Ca)	– <sup>11</sup>	– <sup>11</sup>	– <sup>11</sup>	– <sup>11</sup>	
Magnesium (als Mg)	– <sup>11</sup>	– <sup>11</sup>	– <sup>11</sup>	– <sup>11</sup>	
BTEX <sup>4,7</sup>	0,5	1,0	1,0	1,0	
LHKW <sup>4,5,6,7</sup>	0,3	0,3	0,3	0,3	
KW-Index	50/100/200/500 <sup>8</sup>	20	50/100 <sup>12</sup>	50/100/200/500 <sup>8</sup>	
PAK (16 Verbindungen)	2,0	2,0	2,0	4,0	
PAK (Benz[a]pyren)	0,2	0,2	0,2	0,4	
EOX <sup>9</sup>	1,0	1,0	1,0	1,0	
PFAS <sup>4,10</sup>	0,002	0,002	0,002	0,002 <sup>13</sup>	
PCB (7 Verbindungen) <sup>4</sup>	0,1	0,1	0,1	1	
TOC (als C)	– <sup>11</sup>	5 000	10 000	10 000 <sup>13</sup>	

<sup>1</sup> Ist der Gesamtgehalt für einen Parameter Gehalt eines Schadstoffes geogen bedingt, gilt der höhere Grenzwert der Spalte II

<sup>2</sup> Für eine Zuordnung zur Qualitätsklasse A1 oder – falls das Material für Maßnahmen zur Bodenrekultivierung verwendet werden soll – auch zur Zuordnung der Qualitätsklasse BA ist für jede Feldprobe zusätzlich der Gesamtgehalt von Arsen bis Zink in der Fraktion < 2 mm zu untersuchen und der jeweilige Grenzwert einzuhalten.

<sup>3</sup> Bei einem pH-Wert  $\geq 6$  gilt ein Grenzwert von 1 mg/kg TM, dabei gilt als pH-Wert der Wert gemäß ÖNORM EN ISO 10390 „Boden, behandelter Bioabfall und Schlamm – Bestimmung des pH-Werts (ISO 10390:2021)“, ausgegeben am 15. August 2022.

<sup>4</sup> nur bei Verdacht zu untersuchen

<sup>5</sup> Die Beurteilung eines Aushubmaterials hinsichtlich LHKW hat auf Basis von Einzelproben nach dem Stand der Technik der Probenahme und der analytischen Bestimmung zu erfolgen.

<sup>6</sup> Summe der leichtflüchtigen halogenierten C1- und C2-Kohlenwasserstoffe, einschließlich Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Trichlormethan (Chloroform), Tetrachlormethan, 1,1-Dichlorethen, Tribrommethan, Bromdichlormethan, Dibromchlormethan, Dichlormethan, 1,2-Dichlorethan, 1,2-Dichlorethen, cis-1,2-Dichlorethen, trans-1,2 Dichlorethen, 1,1,2-Trichlorethan,

1,1,2-Tetrachlorethan. Bei Verdacht auf Vorliegen weiterer LHKW sind diese zusätzlich in den Analysenumfang mitaufzunehmen.

<sup>7</sup> Die Berücksichtigung der Einzelsubstanzen bei der Summenbildung erfolgt erst ab einer Konzentration über der Bestimmungsgrenze („lower bound“ Ansatz). Alle Einzelsubstanzen über der Bestimmungsgrenze gehen in die Summe ein.

<sup>8</sup> 50 mg/kg TM gilt bei TOC  $\leq$  5 000 mg/kg TM  
 100 mg/kg TM gilt bei TOC  $>$  5 000 mg/kg TM und  $\leq$  20 000 mg/kg TM  
 200 mg/kg TM gilt bei TOC  $>$  20 000 mg/kg TM und  $\leq$  50 000 mg/kg TM  
 500 mg/kg TM gilt bei TOC  $>$  50 000 mg/kg TM. Eine Überschreitung des Grenzwerts von 500 mg/kg bei einem TOC  $>$  50 000 mg/kg TM ist für humose oder torfhältige Materialien zulässig, wenn durch eine Auswertung des GC-Chromatogramms zweifelsfrei nachgewiesen wird, dass es sich um biogene Kohlenwasserstoffe handelt.

<sup>9</sup> Der EOX im Gesamtgehalt kann im gemeinsamen Extrakt mit PAK (16 Verbindungen) zB mittels n-Hexan/Aceton 1 : 1 bestimmt werden, weiters gilt die DIN 38414-S17:2017. Diese Untersuchung von EOX ist auch im nicht akkreditierten Bereich zulässig.

<sup>10</sup> Für die Bestimmung der per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) ist die Summe der folgenden 20 PFAS zu ermitteln: Perfluorbutansäure (PFBA), Perfluorpentansäure (PFPeA), Perfluorhexansäure (PFHxA), Perfluorheptansäure (PFHpA), Perfluoroctansäure (PFOA), Perfluornonansäure (PFNA), Perfluordecansäure (PFDA), Perfluorundecansäure (PFUnDA), Perfluordodecansäure (PFDoDA), Perfluortridecansäure (PFTrDA), Perfluorbutansulfonsäure (PFBS), Perfluorpentansulfonsäure (PFPeS), Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS), Perfluorheptansulfonsäure (PFHpS), Perfluoroctansulfonsäure (PFOS), Perfluornonansulfonsäure (PFNS), Perfluordecansulfonsäure (PFDS), Perfluorundecansulfonsäure, Perfluordodecansulfonsäure und Perfluortridecansulfonsäure.; Die Bestimmung erfolgt gemäß DIN 38414-14 „Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung – Schlamm und Sedimente (Gruppe S) – Teil 14: Bestimmung ausgewählter polyfluorierter Verbindungen (PFC) in Schlamm, Kompost und Boden – Verfahren mittels Hochleistungs-Flüssigkeitschromatographie und massenspektrometrischer Detektion (HPLC-MS/MS) (S 14)“, ausgegeben im August 2011. Die Berücksichtigung der Einzelsubstanzen bei der Summenbildung über die 20 Parameter erfolgt erst ab einer Konzentration von 0,2 µg/kg TM (= 0,0002 mg/kg TM) („lower bound“ Ansatz). Alle Einzelsubstanzen über 0,2 µg/kg TM gehen in die Summe der 20 Parameter ein. Die Untersuchung von PFAS ist auch im nicht akkreditierten Bereich zulässig.

<sup>11</sup> Der Wert ist zu bestimmen und im Beurteilungsnachweis zu dokumentieren.

<sup>12</sup> 50 mg/kg TM gilt bei TOC  $\leq$  5 000 mg/kg TM  
 100 mg/kg TM gilt bei TOC  $>$  5 000 mg/kg TM und  $\leq$  10 000 mg/kg TM

<sup>13</sup> Schwellenwert: Eine Überschreitung ist zulässig, wenn dies im Beurteilungsnachweis unter Angabe des konkreten Untersuchungsergebnisses für den Abfall, die Teilmenge oder der Anteil dokumentiert wird.

## 2. Eluatgehalte

Tabelle 2: Eluatgehalte

Parameter [mg/kg TM]	Qualitätsklasse A1	Qualitätsklasse A2-G	Qualitätsklasse A2	Qualitätsklasse BA
pH-Wert	6,5 <sup>1</sup> – 11,0	6,5–9,5 <sup>2</sup>	Kennwert: 6,5 <sup>1</sup> –11,0	6,5 <sup>1</sup> –11,0 <sup>3</sup>
elektrische Leitfähigkeit [mS/m]	50	50	50	150 <sup>3</sup>
Abdampfrückstand	4 000	4 000	4 000	4 000 <sup>12</sup>
Antimon (als Sb)	0,06	0,06	0,06	0,06

Parameter [mg/kg TM]	Qualitätsklasse A1	Qualitätsklasse A2-G	Qualitätsklasse A2	Qualitätsklasse BA
Arsen (als As)	0,3	0,1	0,3	0,5
Barium (als Ba)	10	5	10	10
Blei (als Pb)	0,3	0,1	0,3	0,5
Cadmium (als Cd)	0,04	0,04	0,04	0,04
Chrom gesamt (als Cr)	0,3	0,3	0,3	0,5
Cobalt (als Co)	1,0	0,1	1,0	1,0
Kupfer (als Cu)	0,6	0,6	0,6	2,0
Molybdän (als Mo)	0,5	0,35	0,5	0,5
Nickel (als Ni)	0,4	0,2	0,4	0,4
Quecksilber (als Hg)	0,01	0,01	0,01	0,01
Selen (als Se)	0,1	0,1	0,1	0,1
Silber (als Ag)	0,2	0,2	0,2	0,2
Zink (als Zn)	4,0	4,0	4,0	4,0
Zinn (als Sn)	2,0	0,5	2,0	2,0
Ammonium (als N)	8,0 <sup>5</sup>	3,5	8,0	8,0 <sup>6</sup>
Cyanide – leicht freisetzbar (als CN)	0,2	0,1	0,2	0,2
Chlorid (als Cl)	800	800	800	800 <sup>6</sup>
Fluorid (als F)	10	10	10	10
Nitrat (als N)	100 <sup>5</sup>	70	100	100 <sup>6</sup>
Nitrit (als N)	2,0 <sup>5</sup>	0,5	2,0	2,0 <sup>6</sup>
Phosphat (als P)	5,0 <sup>5</sup>	1,0	5,0	5,0 <sup>6</sup>
Sulfat (als SO <sub>4</sub> )	2 500	1 500	2 500	2 500 <sup>11</sup>
AOX oder EOX (als Cl)	0,3 <sup>7</sup>	0,3 <sup>7</sup>	0,3 <sup>7</sup>	0,3 <sup>7</sup>
KW-Index	5,0	1,0	5,0	5,0
PFAS <sup>8,9</sup>	0,001	0,001 <sup>8</sup>	0,001	0,001 <sup>6</sup>
Phenolindex	1,0	0,20	1,0	1,0
anionenaktive Tenside (als MBAS) <sup>10</sup>	1,0	1,0	1,0	1,0
TOC (als C)	– <sup>4</sup>	100	100	100 <sup>6</sup>

<sup>1</sup> Für aufgrund natürlicher Entwicklung versauerten Boden gilt ein unterer pH-Grenzwert von 3,5.

<sup>2</sup> Für einen aufgrund natürlichen Kalkgehaltes (Karbonatgesteine) erhöhten pH-Wert gilt ein oberer pH-Grenzwert von 10,0.

<sup>3</sup> Werden die Schwermetall-Gesamtgehalte von Arsen bis Zink der Spalte I in Tabelle 1 eingehalten, so gilt ein oberer pH-Grenzwert von 12,0. In diesem Fall beträgt bei einem pH-Wert zwischen 11 und 12 der Grenzwert für die elektrische Leitfähigkeit 250 mS/m.

<sup>4</sup> Der Wert ist zu bestimmen und im Beurteilungsnachweis zu dokumentieren.

<sup>5</sup> Der Grenzwert gilt nicht für huminstoffreiche oder torfhaltige Böden; der Wert ist jedoch zu bestimmen und im Beurteilungsnachweis zu dokumentieren.

<sup>6</sup> Schwellenwert: Eine Überschreitung ist zulässig, wenn dies im Beurteilungsnachweis unter Angabe des konkreten Untersuchungsergebnisses für den Abfall, die Teilmenge oder der Anteil dokumentiert wird.

<sup>7</sup> Der Grenzwert gilt als eingehalten, wenn entweder der Parameter EOX oder der

Parameter AOX nicht mehr als 0,3 mg/kg TM beträgt.

<sup>8</sup> Nur bei Verdacht zu untersuchen; für eine Zuordnung zu A2-G ab dem 12. Jänner 2026 verpflichtend zu untersuchen.

<sup>9</sup> Für die Bestimmung der per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) ist die Summe der folgenden 20 PFAS zu ermitteln: Perfluorbutansäure (PFBA), Perfluorpentansäure (PFPeA), Perfluorhexansäure (PFHxA), Perfluorheptansäure (PFHpA), Perfluoroctansäure (PFOA), Perfluorononansäure (PFNA), Perfluordecansäure (PFDA), Perfluorundecansäure (PFUnDA), Perfluordodecansäure (PFDoDA), Perfluortridecansäure (PFTrDA), Perfluorbutansulfonsäure (PFBS), Perfluorpentansulfonsäure (PFPeS), Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS), Perfluorheptansulfonsäure (PFHpS), Perfluoroctansulfonsäure (PFOS), Perfluorononansulfonsäure (PFNS), Perfluordecansulfonsäure (PFDS), Perfluorundecansulfonsäure, Perfluordodecansulfonsäure und Perfluortridecansulfonsäure; Die Bestimmung erfolgt gemäß DIN 38407-42 „Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung — Gemeinsam erfassbare Stoffgruppen (Gruppe F) — Teil 42: Bestimmung ausgewählter polyfluorierter Verbindungen (PFC) in Wasser — Verfahren mittels Hochleistungs-Flüssigkeitschromatographie und massenspektrometrischer Detektion (HPLC-MS/MS) nach Fest-Flüssig-Extraktion (F 42)“, ausgegeben im März 2011; Die Berücksichtigung der Einzelsubstanzen bei der Summenbildung über die 20 Parameter im Eluat erfolgt erst ab einer Konzentration von 10 ng/l im L/S=10 l/kg TM (entsprechend ab 0,1 µg/kg TM = 0,0001 mg/kg TM) („lower bound“ Ansatz). Alle Einzelsubstanzen über 10 ng/l bzw. 0,1 µg/kg TM gehen in die Summe der 20 Parameter ein. Die Untersuchung von PFAS ist auch im nicht akkreditierten Bereich zulässig.

<sup>10</sup> Nur bei Verdacht zu untersuchen; falls ein Verdacht auf andere Tenside (zB nichtionische, kationische oder amphotere) besteht oder bekannt ist, dass solche eingesetzt wurden, sind diese unter Berücksichtigung des Standes der Technik zu MBAS zu untersuchen und zu bewerten.

<sup>11</sup> Für geogen bedingt gipshaltiges Aushubmaterial ist eine Überschreitung zulässig; die Überschreitung ist im Beurteilungsnachweis unter Angabe des konkreten Untersuchungsergebnisses für den Abfall, die Teilmenge oder den Anteil zu dokumentieren.

<sup>12</sup> Im Fall der Überschreitung des Schwellenwertes für Sulfat gilt für den Abdampfrückstand ein Grenzwert von 10 000 mg/kg TM.

### 3. Zusätzliche Eluatgehalte für die Qualitätsklasse A2-G

Tabelle 3: Zusätzliche Eluatgehalte für die Qualitätsklasse A2-G

Parameter [mg/kg TM]	Qualitätsklasse A2-G
Beryllium (als Be)	0,05
Bor (als B)	5,0
Mangan (als Mn)	0,5
Thallium (als Tl)	0,1
Vanadium (als V)	0,5
Chrom VI (als Cr) <sup>1</sup>	0,2
Cyanide gesamt (als CN)	0,1

<sup>1</sup> Auf die Bestimmung von Chrom VI (als Cr) im Eluat kann in einer Feldprobe verzichtet werden, wenn das Untersuchungsergebnis des Parameters Chrom gesamt (als Cr) im Eluat derselben Feldprobe bereits den Grenzwert für Chrom VI einhält.

## Anhang 5

## Konformitätserklärung

<b>Konformitätserklärung</b>	
1)	Eindeutige Kennung:
2)	Name und Anschrift des Abfallbesitzers:  GLN des Abfallbesitzers:
3)	Masse des Bodenaushubmaterials (in Tonnen), auf das sich diese Konformitätserklärung bezieht:
4)	<p>Qualitätsklasse und bestimmungsgemäße Verwendung des Bodenaushubmaterials, auf das sich diese Konformitätserklärung bezieht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o A1 (zulässig für Maßnahmen zur Bodenrekultivierung gemäß § 7; die Herstellung von Kultursubstraten gemäß § 8; die Herstellung von Kompost und Komposterden gemäß § 9; die Herstellung von künstlich hergestellten Erden gemäß § 10; die Herstellung von Gesteinskörnungen gemäß § 11; die Herstellung von sonstigen Baustoffen gemäß § 12 und die Verwendung als Industriemineral gemäß § 13)</li> <li>o A2 (zulässig für Erdbaumaßnahmen außerhalb von Grundwasser gemäß § 6; die Herstellung von Kultursubstraten gemäß § 8; die Herstellung von Kompost und Komposterden gemäß § 9; die Herstellung von künstlich hergestellten Erden gemäß § 10; die Herstellung von Gesteinskörnungen gemäß § 11; die Herstellung von sonstigen Baustoffen gemäß § 12 und die Verwendung als Industriemineral gemäß § 13)</li> <li>o A2-G (zulässig für Erdbaumaßnahmen auch im oder unmittelbar über dem Grundwasser gemäß § 6; die Herstellung von Kultursubstraten gemäß § 8; die Herstellung von Kompost und Komposterden gemäß § 9; die Herstellung von künstlich hergestellten Erden gemäß § 10; die Herstellung von Gesteinskörnungen gemäß § 11; die Herstellung von sonstigen Baustoffen gemäß § 12 und die Verwendung als Industriemineral gemäß § 13)</li> <li>o BA (zulässig für die Herstellung von Gesteinskörnung zur Herstellung von Beton ab (inklusive) der Festigkeitsklasse C12/15 oder bei der Festigkeitsklasse C8/10 ab (inklusive) der Expositionsklasse XC1 und zur Herstellung von Asphaltmischgut gemäß § 11; die Herstellung von sonstigen Baustoffen gemäß § 12 und die Verwendung als Industriemineral gemäß § 13)</li> </ul>
5)	<p>Kennung des Beurteilungsnachweises, der die oben angegebene Qualitätsklasse durch eine grundlegende Charakterisierung ermittelt hat:</p> <p>Name der externen befugten Fachperson oder Fachanstalt, die für die Inspektionstätigkeit als Konformitätsbewertungsstelle akkreditiert ist (Name, Anschrift):</p>

6) Datum und Kennung der Meldung des Abfallendes gemäß § 20 der Aushubverordnung, BGBl. II Nr. xxx
7) Eine abfallchemische Aufsicht gemäß § 17 der Aushubverordnung, BGBl. II Nr. xxx, war erforderlich: <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein – Die abfallchemische Aufsicht wurde von folgender externen befugten Fachperson oder Fachanstalt durchgeführt:
Es wird bestätigt, dass das hier deklarierte nicht verunreinigte Bodenaushubmaterial von den verunreinigten Teilmengen abgegrenzt und entsprechend ausgehoben wurde.
8) Das oben beschriebene Bodenaushubmaterial ist konform mit § 20 und Anhang 1 bis 4 der Aushubverordnung, BGBl. II Nr. xxx, und hat das Abfallende erreicht.
9)
(Datum der Ausstellung)                      (Unterschrift des Abfallbesitzers)

## Anhang 6

## Sieblinie

Sieb	Durchg (%)	Min-Dg (%)	Max-Dg (%)
0,125	100,0	0,0	18,0
0,25	100,0	0,0	21,5
0,5	100,0	3,0	26,0
1	100,0	7,0	32,0
2	100,0	11,0	40,0
4	100,0	18,0	50,0
5,6	100,0	22,0	56,0
8	100,0	27,0	64,0
11,2	100,0	32,0	71,0
16	100,0	40,0	82,0
22,4	100,0	48,0	92,0
31,5	100,0	56,0	100,0
45	100,0	67,0	100,0
56	100,0	74,0	100,0
63	100,0	78,0	100,0
90	100,0	90,0	100,0
125	100,0	100,0	100,0